

TOP 57:

Zweite Verordnung zur Änderung von Rechnungslegungsverordnungen

Drucksache: 648/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung sieht Änderungen der Pflege-Buchführungsverordnung sowie der Krankenhaus-Buchführungsverordnung vor.

Die Pflege-Buchführungsordnung wird redaktionell an die Begrifflichkeiten des Pflegeversicherungsrechts angepasst. Einer solchen Anpassung bedarf es, da mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I, S. 2424) mit Wirkung zum 1. Januar 2017 ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff für die soziale Pflegeversicherung eingeführt wurde, der - unabhängig davon, ob die Pflegebedürftigkeit kognitiv, psychisch oder körperlich bedingt ist - gleichen Zugang zu Leistungen gewährleistet. Die Änderungen betreffen insbesondere die Vorgaben für die Gewinn- und Verlustrechnung, den Kontenrahmen für die Buchführung sowie die Muster für den Kostenstellenrahmen für die Kosten- und Leistungsrechnung und für die Kostenträgerübersicht.

Ferner werden sowohl in der Pflege-Buchführungsverordnung als auch in der Krankenhaus-Buchführungsverordnung klarstellende Anpassungen an das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 17. Juli 2015 (BGBl. I, S. 1245) vorgenommen. Erforderlich sind diese Anpassungen insbesondere infolge der vom Gesetzgeber in § 277 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs vorgenommenen Neudefinition der Umsatzerlöse.

Schließlich werden beide Verordnungen um klarstellende Übergangsvorschriften ergänzt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen.

Der **federführende Rechtsausschuss** hat sich dafür ausgesprochen, der Verordnung in unveränderter Fassung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Die Einzelheiten der Ausschussempfehlungen sind aus **Drucksache 648/1/16** ersichtlich.